

Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts. Teil II

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **25 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts.

Von Arnold Gysin, Basel.

II.

Aktienrechtliche Forderungen.

Im Vordergrund der aktienrechtlichen Postulate steht, wie in meiner Einleitung¹ gezeigt worden ist, die Publizität. Sie eröffnet eine indirekte Kontrolle seitens der öffentlichen Meinung. Darum ist sie heute das wichtigste zur Verfügung stehende Instrument für die Bekämpfung von Missbräuchen. Speziell bei der Aktiengesellschaft kann sie darum verlangt werden, weil in dieser regelmässig Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung auseinanderfallen. Die das Unternehmen tatsächlich führenden Personen arbeiten hier mit fremdem Geld, dem Geld der Aktionäre und sodann der Obligationäre. Und es besteht demgegenüber keine unbeschränkte persönliche Haftung für die Schulden der Gesellschaft.

Das grundsätzlich Wertvollste aber ist die Förderung des volkswirtschaftlichen Interesses breiterer Kreise, die durch gesteigerte Publizität erzielt werden kann, und die Offenlegung vielfach verdeckter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, vor allem der Unternehmungsverflechtungen.

Ein gewisses Mass an Publizität ist für die Aktiengesellschaft durch die schon nach bestehendem Gesetz verlangten Handelsregistereinträge erreicht. Ich erinnere nur an die Eintragung und Publikation der Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese Massnahme des Rechts geht von der Ueberlegung aus, dass die Verwaltungsratsmitglieder haftbar sind für Schädigungen, welche sie den Gläubigern durch absichtliche Pflichtverletzungen zugefügt haben (der Entwurf verschärft diese Haftung in begrüssenswerter Weise). Die Namen solcher Personen, an welche man sich bei kritischen Ereignissen gegebenenfalls zu halten hat, müssen der Oeffentlichkeit von vornherein zugänglich sein. Bei der neu vorgeschlagenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung scheint man dieses grundlegende Rechtsprinzip vergessen zu haben! Es ist charakteristisch für die gesteigerte Publizitätsfeindlichkeit, dass hier die Publikation der Namen der haftbaren Gesellschafter nicht vorgesehen ist, dass der Ständerat dies durchliess, ja dass diese Selbstverständlichkeit noch nicht einmal in der nationalrätlichen Kommission ganz sichergestellt worden ist.

¹ « Gewerkschaftliche Rundschau », 1932, S. 307 ff.

Kumulation von Verwaltungsratsposten.

Was Publizität bedeuten kann, das ist gerade am Beispiel der Verwaltungsratsposten zum Vorschein gekommen. Auf Grund statistischer Bearbeitung der Handelsregistereinträge sind gewaltige Anhäufungen von Verwaltungsratsposten auf einzelne Personen festgestellt worden², neulich sogar eine Kumulation von 71 Sitzen in der Person eines einzigen Rechtsanwalts! Ungeheure Verfügungsmacht wird hier — soweit es sich nicht um die peinliche Erscheinung von vorgeschobenen Strohmännern handelt — auf eine Person konzentriert. Es ist darum hohe Zeit, diese Frage auch gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen.

In einem Gutachten, das ich über die wichtigsten Partien der Revision an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz erstattet habe, wird folgendes vorgeschlagen: Eine Person, die schon in 15 Verwaltungen von Aktiengesellschaften sitzt, kann nicht rechtsgültig in einen weiteren Verwaltungsrat gewählt werden. Der Vorschlag, der für die Zukunft eine absolute Grenze aufstellt und verhältnismässig leicht erzwingbar ist, schliesst sich an die Verschärfung des deutschen Aktienrechts an, welche 1931 geschaffen wurde (H. G. B., § 270, Art. VIII, 4). Die dort aufgestellte Maximalzahl von 20 Sitzen wurde auf 15 herabgesetzt. Tiefer ging ich nicht, in der Erwägung, dass in der Schweiz zirka 14,000 Aktiengesellschaften mit Verwaltungsräten zu besetzen sind. Ueberdies kann die Konzentrationsbewegung nicht einfach äusserlich unterbunden werden. Und man muss schliesslich einer vernünftigen Verwertungsmöglichkeit von Kenntnissen Rechnung tragen, die dem Verwaltungsratsmitglied durch Tätigkeit in verschiedenen Gesellschaften geboten ist (soweit nicht Ueberzahl zu Oberflächlichkeit zwingt).

Es ist aufschlussreich, das Schicksal des erwähnten Vorschlags in der nationalrätlichen Kommission zu verfolgen. Er wurde von Nationalrat Arthur Schmid als Antrag aufgenommen, aber in zweifach verschärfter Form: Erstens setzte Schmid die Maximalzahl auf 10 Sitze herab. Sodann aber — das ist wichtiger — verlangte er Ausdehnung des Prinzips auf Wiederwahlen in schon innegehaltene Posten. Der Unterschied ist der: Mein Vorschlag begnügt sich mit einer Regulierung für die Zukunft. Schmid dagegen greift ausserdem in die bestehenden Positionen ein; er verlangt automatische Liquidierung der unter dem bisherigen Recht entstandenen Kumulationen. Trotz diesen Verschärfungen wurde der Antrag mit nur 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt!

Ich will kein politisches Rechenexempel darüber anstellen, ob der Vorschlag in seiner ursprünglichen Fassung angenommen wor-

² Dr. F. Giovanoli, « Die Verwaltungsratsbeziehungen in schweizerischen Aktiengesellschaften », in der « Gewerkschaftlichen Rundschau », 1931, S. 276.

den wäre. Es gilt, den Blick nach vorwärts zu richten, auf das Kom-mende: die Behandlung im Plenum des Nationalrates. Da muss man sich darüber klar werden, ob man die sympathischere propa-gandistische Reinheit des Antrags Schmid bevorzugen oder sich ganz auf das möglicherweise Erreichbare einstellen will. Ich möchte, da ich meines Zeichens Gelehrter bin, diese politische Frage anderen überlassen und hier nur folgendes sagen: Der Antrag würde, meiner Ueberzeugung nach, in der Fassung Schmid kaum durchdringen. Er würde auf den bekannten Einwand stos-sen, man hebe «wohlerworbene» vermögensrechtliche Positionen auf. Wenn man nun bedenkt, dass es sich eigentlich bloss um die Frage handelt, ob man zirka 30 bis 50 derartige Positionen aufheben oder ob man sie einfach aussterben lassen und eine künftige Entwicklung zu noch viel grösseren Zahlen hin regu-lierend abschneiden soll, dann darf man sich die Sache wohl noch überlegen. Man hat in der vorliegenden Situation wohl zu wählen zwischen einer prinzipienreinen Diskussion (die zur Ab-lehnung führt) und einem prinzipiell wichtigen (wenn auch nicht reinen) realen Resultat.

B i l a n z p u b l i k a t i o n .

Wir sind, vom Publizitätsproblem ausgehend, auf die Kumu-lationsfrage gekommen. Der Weg führt leicht wieder zurück! Man erinnert sich, dass im Zusammenhang mit der Publizität der Verwaltungsräte auch die Höhe der Tantiemen, die auf eine Per-son entfallen, untersucht worden ist, und dass man hier zu wenig-stens annähernden, aufschlussreichen Ergebnissen gelangt ist. Hier erweitert sich nun aber das Publizitätsproblem. Es ist Publi-zität der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen und auch der Geschäftsberichte nötig, damit derartige Zusammen-hänge der wirtschaftlichen Wahrheit aufgedeckt werden können.

Wie steht es mit dieser Publizität?

Die Schweiz hat das fast überall erfüllte Postulat der Bilanz-publizität erst 1919 einigermassen — unbefriedigend — verwirk-licht. Unter dem Einfluss der Nachkriegszeit und ihrer wirt-schaftlichen Verwilderung wurde das schweizerische Aktienrecht durch Notverordnung etwas verschärft. Bei diesem Anlass wurde für Aktiengesellschaften mit mindestens einer Million Franken Aktienkapital oder mit ausstehenden Inhaberobligationen die Bilanzpublikation vorgeschrieben. Das Ergebnis war ein kläg-liches. Die Pflicht wurde in wachsendem Masse so massenhaft verletzt, dass schliesslich nur noch etwa 10 Prozent der pflichtigen Gesellschaften sich an die Vorschrift gehalten haben. Das hat die Urheber des neuen Entwurfes nun aber nicht veranlasst, eine neue Publizität mit schärferen Sanktionen auszuarbeiten. Im Gegenteil, sie haben in einer Zeit, die doch zum allermindesten gesteigerte Publizität verlangt, sogar das bestehende Publizitäts-

minimum noch abgeschafft — « sang- und klanglos », wie der Referent im Ständerat zustimmend feststellte.

Demgegenüber gilt es nun zunächst, die Gründe für das Fiasko der Publizitätsbestimmung von 1919 zu untersuchen und, gestützt darauf, eine neue Regelung zu finden. Abgesehen von der allgemeinen Tatsache, dass Gesetze, die von der kapitalistischen Oberschicht Einschneidendes verlangen, ohnehin am leichtesten verletzt werden, bestanden eine ganze Reihe spezieller Gründe, die jene massenhafte Gesetzesverletzung provozierten. Ich nenne nur den wichtigsten. Man hat die Sanktion der Bestimmung ausschliesslich in die Hände der Aktionäre und Gläubiger gelegt — ein in diesem Falle völlig untaugliches Mittel. Denn selbst wenn sich die Aktionäre und Gläubiger in höherer Masse um die Publizität kümmern und sich nicht vielfach selbst an übertriebener Geheimniskrämerei beteiligen würden, so wäre doch die gleichmässige Durchführung der Publizität auf diesem Wege niemals zu erzielen. Wenn keine gleichmässige Ueberwachung von Amtes wegen eingeschaltet wird, so bleibt die Publizität ein frommer Wunsch.

Ich habe unter diesen Erwägungen und in Bearbeitung der Anträge von Ständerat Klöti einen detaillierten Publizitätsvorschlag aufgestellt in dem genannten Gutachten: Der Umkreis der zu erfassenden Gesellschaften wurde über die Bestimmung von 1919 hinaus ausgedehnt auf Gesellschaften, welche Obligationen ausstehend haben oder sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Die Publikationsfrist wurde von sechs Monaten (was viel zu lang ist) auf einen Monat herabgesetzt. Und bei Konzernverhältnissen wurden die « Muttergesellschaften » verpflichtet, die Bilanzen ihrer « Tochtergesellschaften » mit der eigenen Bilanz zusammen zu publizieren, damit ein wirkliches Bild der ganzen Vermögenslage entstehen kann. Zur Erleichterung der Sanktion wurde der Gesellschaftsverwaltung eine ausdrückliche Pflicht auf Veranlassung der Publikation auferlegt. Vor allem aber wurde dem Bundesrat — neben einigen Aufgaben, die wir später noch berühren — die Pflicht übertragen, diese Publizitätsvorschriften zu überwachen und bei Verletzung Busse, im Wiederholungsfalle Löschung der Gesellschaft anzuordnen. Neben diesen Vorschlägen wurde dann noch ein etwas weniger weit gehender Vorschlag aufgestellt, bei dessen Ablehnung die ganze Vorlage zu verwerfen wäre.

Auch hier ist der Verlauf der nationalrätlichen Kommissionsberatungen von Interesse. Der dargelegte Vorschlag ist von Nationalrat Farbsstein zum Antrag erworben worden. Aber die Kommission ging mit ihrem Entscheid in anderer Richtung. Sie anerkannte zwar — trotz der sich wieder geltend machenden Publizitätsfeindlichkeit — die Bilanzpublizität im Prinzip. Sie bewilligte sie indessen nicht in Form der direkten Publikation (Handelsamtsblatt), sondern nur in Form öffentlicher

A u f l a g e der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen beim Handelsregisteramt. Dieses vom Vorsitzenden vorgeschlagene Ersatzprinzip wurde allerdings ausnahmslos auf sämtliche Aktiengesellschaften ausgedehnt.

Der Nachteil dieser Ersatzlösung ist nun aber der, dass sie keine zentralisierte, vereinfachte Orientierung gestattet. Wer sich auf dieser Basis einheitlich orientieren will, kann das nicht an Hand eines regelmässig erscheinenden Blattes tun. Er muss vielmehr die zersplitterten Handelsregisterämter durchstöbern. Und hier wird die Tatsache, dass alle Gesellschaften unterschiedslos auflagepflichtig sind, dass also ein ganzer Ballast von vielleicht belanglosem Material vorliegt, die Orientierung eher noch erschweren. Das Interesse der aufklärungsbedürftigen Kreise geht daher dahin, dass die direkte Publikation verlangt wird, und zwar nur für die oben genannten wesentlichen Gesellschaften — für diese dann aber absolut lückenlos. Um diesen Effekt zu sichern, sollte man verschiedene vom Justizdepartement in der nationalrätlichen Kommission geäußerte Anregungen hinsichtlich der Sanktion berücksichtigen und das oben dargelegte Sanktionssystem zu einer einfacheren Bestimmung abändern: « Der Bundesrat überwacht die vorstehenden Publizitätsvorschriften; er beantragt im Falle wiederholter Weigerung ihrer Erfüllung beim zuständigen Richter die Löschung der Gesellschaft. » Man begnügt sich dann mit dem schärfsten Mittel der Auflösung, verzichtet auf eine Bussenbestimmung und lässt das Gericht über die Auflösung entscheiden.

Für den Fall, dass dieses direkte Publizitätsziel sich nicht erreichen lassen sollte, wäre folgendes zu sagen: Man dürfte dann nicht etwa zum heutigen Recht zurückkehren, wie das vorgeschlagen worden ist. Denn dieses ist durch seinen Misserfolg erledigt. Im Falle eines Scheiterns der direkten Publizitätsvorschläge müsste vielmehr die von der Kommission beschlossene Auflagepflicht zur Diskussionsbasis gemacht werden. Man könnte auch diese Publizitätsform dann noch verbessern durch Zusätze folgender Art: Aufstellung einer zureichenden Auflagezeit, Vorschrift zentralisierter Anzeigen sämtlicher Bilanzeingänge und Ueberwachungspflicht des Handelsregisters mit entsprechender Sanktion (Auflösungsklage).

Stille Reserven.

Es liegt auf der Hand, dass jede Anordnung von Bilanzpublizität zum blossen Schlag ins Wasser werden muss, wenn nicht für den Inhalt der Bilanzen bestimmte Mindestanforderungen aufgestellt werden. Diese Bilanzvorschriften zerfallen in Bewertungs- und Gliederungsregeln.

Bei der Bewertung steht im Vordergrund das zur Vermeidung von Missbräuchen notwendige Verbot der Ueberbewertung von Aktiven. Der Entwurf nimmt sich richtigerweise dieses

Verbot zum Ziel, da die Ueberwertung der Aktiven zur Vorspiegelung illusorischer Solidität führt. Es bleibt aber die Frage, wie es sich mit der Unterbewertung verhält. Hier kommen wir auf das Problem der stillen Reserven. Denn stille Reserven entstehen ja vor allem durch Unterbewertung von Aktiven.

Ueber die stillen Reserven ist viel diskutiert worden. Es ist klar, dass sie — neben einer ganzen Reihe von andern Nachteilen — gerade auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Bilanzpublizität zur Folge haben. Damit scheinen sie gerichtet und abgetan zu sein. Es ist denn auch in der Tat verständlich, dass ihnen Klöti im Ständerat schärfsten Kampf angesagt und Streichung einer sie zulassenden Bestimmung des Entwurfs verlangt hat.

Die Sache ist aber nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick aussieht. Eine ganz genaue Bewertung ist nämlich im allgemeinen überhaupt unmöglich. Wenn man nun vor allem die Ueberwertung scharf bekämpfen will, dann muss man notgedrungen einen gewissen Spielraum für Unterbewertung offen lassen. Denn man kann die Grenze nur entweder nach oben oder nach unten scharf ziehen. Sonst stellt man den Unternehmer vor praktisch unlösbare Aufgaben. Man kommt deshalb bei Wahrung des Prinzips der Bilanzvorsicht um gewisse Unterbewertungen gar nicht herum. Ueberdies ist zu beachten, dass vermittelt solcher Unterbewertungen — die selbstverständlich vom Steuerrecht erfasst werden sollen — in der Zeit der günstigen Konjunktur weitgehende Rücklagen gemacht werden. Und zwar handelt es sich um Rücklagen, die praktisch nicht in demselben Ausmass erfolgen würden, wenn sie nur in Form der offenen Reserve erlaubt wären. An diesem wirksamen Anreiz einer zusätzlichen Konjunkturausgleichung hat aber auch die Arbeiterschaft schon aus Gründen der Gehalts- und Lohnsicherung ein gewisses Interesse. Sie kann daher hier nicht einseitig Stellung nehmen.

Ich halte aus diesen Gründen dafür, dass auch die Arbeiterschaft die Tendenz des Entwurfs gutheissen sollte, soweit es sich um die grundsätzliche Zulassung der Bildung stiller Reserven handelt. Aber es müssen, wenn man sich so einstellt, eine Reihe von Forderungen an das neue Gesetz gerichtet werden — Forderungen übrigens, die, wie ich ausdrücklich betonen möchte, praktisch durchführbar sind, während mir ein absolutes Verbot der stillen Reserven undurchführbar scheint.

1. Für die Aufstellung der stillen Reserve muss die reguläre Kompetenzregelung zwischen Generalversammlung und Verwaltung aufrechterhalten bleiben. Die Tendenzen einer Verschiebung der Kompetenz zugunsten der Verwaltung sind somit abzulehnen. Das heisst: die Generalversammlung behält das Recht, Auskunft über die stillen Reserven zu verlangen von der Verwaltung und diese zu desavouieren bzw. ihr Richtlinien für die Bildung stiller Reserven vorzuschreiben. Die nationalrätliche

Kommission hat diesen Vorschlag leider missverstanden. Sie hat ihn verwechselt mit einer angeblichen Forderung, dass für jede Bildung stiller Reserven ein positiver Beschluss der Generalversammlung nötig sei. Und so hat man die ganz falsche Frage gestellt, ob die Generalversammlung oder die Verwaltung zur Bildung stiller Reserven kompetent sei. Infolge dieser unrichtigen Fragestellung ist dann schliesslich der noch unrichtigere, bedenkliche Beschluss gefasst worden, durch den ausschliesslich die Verwaltung, nicht die Generalversammlung zur Bildung stiller Reserven ermächtigt wurde. Es muss dringend gefordert werden, dass dieser Beschluss, der noch rückschrittlicher ist als die ständerrätlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet, wieder beseitigt, und dass durch Korrektur des jetzigen Art. 664 des Entwurfes die oben geschilderte Rechtslage festgestellt wird.

2. Die zweite Forderung, die sich erhebt, betrifft die Art der stillen Reserven. Man kann unzulässige Manipulationen weitgehend dadurch bekämpfen, dass man stille Reserven nur auf Grund einer Unterbewertung von Aktiven erlaubt. Mit dieser einfachen Bestimmung ist dann vor allem die Aufstellung fiktiver oder übersetzter Verbindlichkeiten verboten. Ebenso natürlich auch die direkte Weglassung von Posten. Alles das sind missbräuchliche Methoden, welche aufs schärfste dem Grundsatz der Zuverlässigkeit einer Bilanz widersprechen.

3. Die wichtigste der hier zu stellenden Forderungen ist nun aber die Aufhebung der sogenannten Manövrierfähigkeit der stillen Reserven. Die Manövrierfähigkeit einer stillen Reserve besteht darin, dass sie nicht nur still gebildet, sondern dass sie auch « still » aufgehoben und unbemerkt zur Deckung von Verlusten oder Ausweisung von « Gewinnen » verwendet werden kann. Diese stille Auflösung bewirkt nun aber das gerade Gegenteil der stillen Bildung von Reserven. Während nämlich die stille Bildung der Reserve einen Vorgang repräsentiert, bei dem die innere Sicherheit des Unternehmens über den äusseren Schein hinaus noch gesteigert wird, ist die geheime Auflösung stiller Reserven umgekehrt ein Akt, mit dem man eine Scheinblüte des Unternehmens vortäuschen kann. Man kann einen scheinbaren Gewinn vorspiegeln und kann durch nicht verdiente Dividendenauszahlungen, die aus stillen Reserven geschöpft sind, das Publikum in perfider Weise irreführen und hereinlegen. Zudem lassen sich auf diesem Wege für die Verwaltung Verluste, die sie vielleicht schuldhaft verursacht hat, bequem vertuschen, indem durch stillschweigende Neubewertung bei der Bilanz aufstellung eine uner-sichtliche Deckung bereitgestellt wird. Es ist also etwas total Verschiedenes, ob man die stille Anlage oder auch die stille Auflösung von Reserven gutheisst! Die bisher entscheidenden Instanzen haben gerade das ausser acht gelassen. Dem Unterschied muss aber Rechnung getragen werden, indem man fol-

gende Bestimmung fordert: «Die Auflösung und Verwendung stiller Reserven zur Deckung von Verlusten oder Ausweisung von Gewinnen muss aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich sein.» Es genügt keineswegs, dass man, wie die nationalrätliche Kommission es getan hat, die Verwaltung verpflichtet, die Bildung und Verwendung stiller Reserven der Kontrollstelle anzuzeigen (denn damit ist das Publikum nicht gegen Vortäuschung von Scheinblüte geschützt).

Ich möchte hier betonen, dass man über die eben ausgeführten Vorschläge zweckmässigerweise nicht hinausgehen kann. Das wichtigste Resultat: die Unterdrückung der Manövriertfähigkeit wird nur gefährdet, wenn man nicht bloss für die Auflösung, sondern auch schon für die Bildung der stillen Reserven Ersichtlichmachung verlangt. Denn das läuft sofort hinaus auf das doppelschneidige Verbot der stillen Reserven überhaupt. Noch weniger empfiehlt es sich, die Bestimmung betreffend stille Reserven einfach zu streichen. Denn damit gibt man das Feld erst recht frei für eine gänzlich unregelte Praxis.

Bilanzgliederung, insbesondere bei Konzernverbindungen.

Wichtiger noch als diese Bewertungsfragen sind für die Publizität die schon erwähnten Gliederungsvorschriften der Bilanzierung. Wenn die Posten nicht klar gegliedert sind, dann gibt die Bilanz keinen verwertbaren Aufschluss. In dieser Hinsicht genügt nun aber der Entwurf nicht einmal den allerbescheidensten Anforderungen. Bei allen Konzernskandalen der vergangenen Zeit stand im Zentrum der Affäre immer wieder die Tatsache verschleieter Bilanzen. Deutschland hat daraus die Konsequenz gezogen, dass es im neuen Aktienrecht detaillierteste Gliederungsvorschriften aufgestellt hat, welche vor allem auch die Offenlegung von Konzernverbindungen verlangen. Es soll für die etwas kleineren schweizerischen Verhältnisse, die noch nicht im deutschen Ausmass infiziert sind, keine Reglementation nach preussisch-deutschem Muster verlangt werden. Aber das Weltrekordland der Holdinggesellschaften braucht sich deswegen doch nicht damit lächerlich zu machen, dass es auf ein und alles verzichtet, selbst auf das Elementarste und Primitivste. Es ist eine Tatsache von symptomatischer Tragweite, dass aus dem bürgerlichen Lager der unmittelbar Beteiligten und Verantwortlichen während all der Jahre der Revisionsberatungen auch nicht ein Mann aufgestanden ist, der sich den konsequenten Kampf für diese doch gewiss in der Luft liegenden Dinge und die Ausarbeitung eines vernünftigen Systems von Bilanzforderungen zur Pflicht gemacht hätte. Es handelt sich wirklich nur um Elementarstes. Und es ist gut, wenn man in diesen nüchternen Bilanzgliederungsfragen sich schon deshalb auf das Mini-

zum beschränkt, weil sie absolut nichts mit irgendeiner prinzipiellen Wendung, nichts mit sozialistischer « Weltverbesserung » zu tun haben, sondern rein kapitalistische Konsequenzen der heutigen kapitalistischen Situation sind, die allerdings wegen der Publizitätszusammenhänge interessieren. Ich begnüge mich daher an dieser Stelle damit, die minimalen Forderungen einfach aufzuzählen, und verweise für die nähere Begründung auf das mehrfach erwähnte Gutachten.

Zur Offenlegung der Konzernverbindungen gehört die Angabe der dauernden Beteiligungen an andern Unternehmen (Tochtergesellschaften), ferner der Forderungen gegen Tochter- und Muttergesellschaften sowie der entsprechenden Verbindlichkeiten. (Letzteres ist besonders zu verlangen, damit auch die im Ausland domizilierten Muttergesellschaften erfasst werden können.)

Ueberdies sind Angaben über folgende Punkte notwendig: Rückstände auf dem Grundkapital, eigene Aktien im Eigentum der Gesellschaft und — zur Vermeidung von Missbräuchen — auch Forderungen an eigene Verwaltungsmitglieder und Geschäftsführer. Ich erwähne schliesslich, dass der Entwurf begrüssenswerterweise die Anführung von Bürgschaften und Pfandbestellungen in ihrer gesamten Höhe vorgesehen hat.

Bei allen diesen Forderungen muss immerhin beachtet werden, dass sie notwendig etwas starr-allgemein ausfallen und nicht auf die speziellen Unternehmenstypen zugeschnitten sein können. Aus diesem Grund sollte das neue Aktienrecht dem Bundesrat die Aufgabe zuweisen, nötigenfalls noch besondere Bilanzrichtlinien für einzelne Branchen und Unternehmensarten aufzustellen (soweit die Klarheit der Publizität durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf das erforderliche Mass gebracht wird). Ausserdem sollte der Bundesrat zur Anordnung von Zwischenbilanzen ermächtigt werden, wo das öffentliche Interesse das verlangt.

G e s c h ä f t s b e r i c h t .

Neben die Frage der Bilanzpublizität tritt als letzte Ergänzung die Publizität der Geschäftsberichte. Die nationalrätliche Kommission hat einstweilen hier wenigstens das interne Obligatorium eines Geschäftsberichtes aufgestellt: Die Verwaltung ist demgemäss verpflichtet, der Generalversammlung jährlich einen solchen Bericht abzulegen. Wichtiger aber als dies ist die von der Kommission grundsätzlich bejahte und dem Departement zur nähern Bearbeitung überwiesene Frage des minimalen gesetzlichen Inhalts der Geschäftsberichte und ihrer Publikation bei grössern Gesellschaften.

Hier, im Geschäftsbericht, ist der passende Ort, wo man die Verpflichtung zur Angabe der ausgerichteten Tantiemen verlangen kann. Auch die Meldepflicht über die Zugehörigkeit zu Konzernen oder Kartellen gehört unter anderem hier-

her. Vor allem aber wurde hier gefordert: die Angabe der Gesamtzahl der Angestellten sowie der Arbeiter und der auf jede dieser — zu trennenden — Kategorien entfallenden Gehalts- bzw. Lohnsummen.

*

Die Reihe der hier zu besprechenden aktienrechtlichen Forderungen soll damit abgeschlossen werden. Jeder, der die Materie näher kennt, weiss, dass auf Vollständigkeit von vornherein verzichtet werden musste. Es konnte sich also nur darum handeln, einige der wichtigsten Forderungen herauszugreifen und an ihnen auch dem juristisch Ungeschulten anschaulich zu zeigen, auf welchem Boden und mit welchen Methoden die Auseinandersetzungen und Kämpfe vor sich gehen, die hinter dem geheimnisvoll-nüchternen Schleier der Aktienrechtsreform sich heute abspielen. Im übrigen muss es beim Hinweis darauf bleiben, dass ein viel breiterer Kreis von Problemen in dem erwähnten Gutachten behandelt und von den Vertretern der Arbeiterschaft — zum Teil schon heute mit Erfolg — in die Diskussion geworfen worden ist. Alle diese Probleme noch eingehender zu verfolgen, wäre dem Leser zu mühsam. Sie aber nur flüchtig zu streifen, schiene mir oberflächlich und zwecklos.

Neuordnung des Effektenbörsen- und Emissionswesens?

Von Adolf Liechti.

I.

Dass die Gewerkschafter sich auch mit der Frage des Effektenbörsen- und Emissionswesens zu befassen haben sollen, wird vielleicht vielen nicht einleuchten, die als grundsätzliche Gegner des Kapitalismus auch dieses angebliche «Gehirn der Volkswirtschaft», die Börse und ihre Einrichtungen, grundsätzlich ablehnen und den Ersatz der effektenkapitalistischen Kreditwirtschaft durch eine sozialistische Kreditplanwirtschaft erstreben. Viele werden sich auch sagen, dass sie nicht in der glücklichen Lage sind, die Sorgen der Kapitalisten um richtige Anlage ihrer Kapitalien zu den ihrigen zu machen, dass es sie daher nicht interessiert, sich in diese intern-kapitalistischen Angelegenheiten einzumischen.

Es ist jedoch der grosse Vorzug der «Gewerkschaftlichen Rundschau», dass der Blick für die Realitäten ihr eigen ist. So wurde in den letzten Nummern die Frage, ob der Zusammenbruch des Kapitalismus in dieser Krise zu erwarten sei, verneint und sicherlich mit Recht. Die Gewerkschaften werden also wie bisher auch in Zukunft vorläufig ihre Forderungen auf das kapi-